

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage **Drucksache VL-48/2016**

Dezernat I
Haupt- und Personalamt

Datum: 22.12.2016

1. Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2017
2. Gemeindevertretung	30.03.2017

Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach

Anlage(n):

- (1) Entwurf der Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach
- (2) Synopse der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt die mit der Anlage 1 vorgelegte Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach mit Wirkung zum 01.04.2017.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Erläuterungen:

Die derzeit gültige Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach stammt aus dem Jahr 1997 und wurde jeweils zum 06.09.2001 und 15.12.2004 teilweise überarbeitet. Aufgrund mehrfach geänderter Rechtslage seit dieser Zeit ist dringlich eine Überarbeitung oder Neufassung der Geschäftsordnung anzuraten.

Die vorgelegte Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach orientiert sich an der vom Hessischen Städte- und Gemeindebund erarbeiteten Mustersatzung, um eine möglichst rechtssichere Satzung zur Anwendung zu bringen. Der Entwurf der Geschäftsordnung wurde bereits den Fraktionsvorsitzenden zur Überarbeitung und Einbringung von Änderungsvorschlägen eingereicht und in der jetzigen Form in der Ältestenratssitzung am 14.12.2016 durch die Fraktionen zur Hereingabe in die Gremien vorgeschlagen.

Im Folgenden sind die grundlegenden Änderungen der Geschäftsordnung zusammengefasst.

Im Einzelnen:

§ 2 Absatz 3 ist neu eingefügt worden.

Diese Einfügung dient der Sensibilisierung und Klarstellung, Absatz 3 neu nimmt auf § 25 HGO Bezug und spiegelt § 25 in Auszügen wieder. § 25 HGO verbietet jedem ehrenamtlich Tätigen, in einer Angelegenheit mitzuberaten oder sogar mitzuentcheiden, wenn er sich in einem Widerstreit der Interessen befindet. Es ist besonders wichtig, hier penibel auf die Einhaltung dieses Verbotes zu achten, denn sollte entgegen des gesetzlichen Verbotes ein sich im Widerstreit der Interessen befindlicher Gemeindevertreter bei einer Entscheidung mitwirken, ist der gefasste Beschluss (z.B. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan) unwirksam, eine Satzung ist nichtig (so auch Benne- mann in Kommunalverfassungsrecht Hessen, § 35 RN 23; Unger ebenda § 25 RN 107).

§ 2 Absatz 4 ist neu eingefügt worden.

Stellt klar, dass auch aus anderen, persönlichen Gründen eine Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung möglich ist, diese jedoch dem Vorsitzenden anzuzeigen ist, wenn dies im Protokoll festgehalten werden soll.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 und 4 wurden ersatzlos gestrichen und damit der Mustersatzung des HSGB angepasst.

In § 8 wurde der Begriff „Ältestenrat“ in „Präsidium“ umbenannt.

Neu aufgenommen wurde in § 8 Absatz 3 Satz 2 eine ausdrückliche Regelung, wonach die Sitzungen des Präsidiums in der Regel nichtöffentlich stattfinden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Klarstellung.

§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2 Halbsatz wurde aufgrund der Neufassung des § 56 Satz 1 HGO neu eingefügt. Ein zwingender Sitzungsturnus von zwei Monaten ist nicht mehr erforderlich. Entsprechend der gesetzlichen Formulierung wurde nunmehr festgelegt, dass die Gemeindevertretung mindestens sechs Mal im Jahr zu tagen hat.

In § 9 Absatz 3 wurde Satz 3 neu eingefügt. Mit der Neufassung des § 58 Absatz 1 HGO wurde die elektronische Form der Einladung ausdrücklich ermöglicht. Um eine Handhabung im Zusammenhang mit der Einberufung der Sitzungen zu verbessern haben wir eine zusätzliche Regelung aufgenommen, wonach der /dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung der Gemeindevertreterin und des Gemeindevertreters und der Mitglieder des Gemeindevorstandes vorliegen muss, dass sie mit der elektronischen Form der Einladung einverstanden sind. Des Weiteren ist die Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich, die seitens der Betroffenen anzugeben ist, um einen sicheren Zugang der Ladung zu gewährleisten. Bei der schriftlichen Erklärung ist darauf zu achten, dass jegliche Änderung der E-Mail –Adresse ebenfalls mitteilungsbedürftig wird.

Der letzte Satz des § 9 Absatz 4 wurde ersatzlos gestrichen, da er bereits im Gesetz (§ 58 Absatz 3 HGO) aufgeführt ist und die Mustersatzung des HSGB hierauf ebenso verzichtet.

Es wurde in § 11 Absatz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt. In § 11 Absatz 1 ist nun ausdrücklich aufgeführt worden, dass die/ der Vorsitzende die Sitzungsleitung sachlich, gerecht und unparteiisch im Sinne von § 57 Absatz 4 Satz 1 HGO auszuführen hat. Hierbei handelt es sich um eine gesetzgeberische Klarstellung der bisherigen Gegebenheiten, die nunmehr ausdrückliche Berücksichtigung in der Geschäftsordnung finden.

Es wurde in § 11 ein neuer Satz 3 eingefügt. Es erfolgt die Klarstellung der Stellvertretungsreihenfolge der/ des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

In § 12 Absatz 1 ist klargestellt worden, dass auch die Bürgermeisterin und der Bürgermeister Anträge in die Gemeindevertretung einbringen kann. Dieses Antragsrecht wurde für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus § 58 Absatz 5 HGO abgeleitet und ergibt sich aus der Begründung zum Gesetzesentwurf im Jahr 1999.

In § 12 Absatz 3 ist Satz 2 neu eingefügt worden. Hier ist nun ergänzend geregelt, dass eine Einreichung von Anträgen auch durch Fax, Computerox und E-Mail möglich ist. Hier soll der Entwicklung im Bereich der Telekommunikation Rechnung getragen werden.

Ebenso wird in § 12 Absatz 3 Satz 5 klargestellt, dass die Antragsfrist auch für Anträge der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gilt.

§ 12 Absatz 4 stellt nunmehr klar, dass vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung nur die Anträge in die zuständigen Ausschüsse verwiesen werden, wenn diese vom Antragsteller bestimmt wurden.

In § 12 Absatz 5 ist die erforderliche Anhörung auf den Kinder- und Jugendbeirat ausgedehnt worden. Gemäß §§ 4c, 8 c HGO soll die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden geeignete Verfahren entwickeln und durchführen. Eine Ergänzung der Geschäftsordnung ist erforderlich. Es wurde die Anhörung ebenso auf die Seniorenvertretung erweitert. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

In § 12 Absatz 6 wurde aufgenommen, dass mündliche Anträge in die Niederschrift aufzunehmen sind. Damit soll gewährleistet werden, dass der Wortlaut des mündlichen Antrages hinlänglich im Protokoll dokumentiert wird und der Abstimmungsgegenstand eindeutig feststeht. Hier wird der gängigen Praxis Rechnung getragen.

In § 16 Absatz 1 ist ein neuer Satz 2 eingefügt worden. Es ist zur Klarstellung aufgenommen worden, dass mit der Neufassung von § 50 Absatz 2 Satz 1 HGO Anfragen im Zusammenhang mit den Auftragsangelegenheiten gemäß § 4 Absatz 2 HGO nicht mehr seitens des Gemeindevorstandes zu beantworten sind. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde (z.B. Straßenverkehrsbehörde, § 85 Absatz 1 Nr. 4 HSOG) ist im Rahmen der kommunalen Auftragsangelegenheiten allein gegenüber der vorgesetzten Fachaufsichtsbehörde rechtfertigungspflichtig.

In § 16 Absatz 1 ist ein neuer Satz 3 eingefügt worden. Gemäß § 3 a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen.

§ 16 Absatz 1 Satz 8 schließt nun generell die Erörterung der Beantwortungen durch den Gemeindevorstand aus, nicht nur die Erörterung der mündlichen Beantwortung von Anfragen. Es bleibt jedoch bei der Möglichkeit, dass die Fragestellerin oder der Fragesteller zwei Zusatzfragen stellen kann.

In § 18 Absatz 1 wurde ein neuer Satz 3 eingefügt. Gemäß der seit 2011 geltenden Regelung des § 53 Absatz 1 HGO ist bei dem Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit die

Antragstellerin bzw. der Antragsteller von Gesetzes wegen mitzuzählen, so dass hier eine entsprechende Ergänzung in der Bestimmung des § 18 Absatz 1 vorzunehmen ist.

In § 18 Absatz 3 ist der Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde gestrichen worden. Hiermit wird die Gesetzesänderung vom 17.12.1998 (GVBL I S. 562) vollzogen, wonach in § 53 Absatz 2 HGO dieses Erfordernis entfallen ist.

In § 19 Absatz 1 wurde ergänzt, dass es auch untersagt ist, Tiere zu den Sitzungen mitzubringen. Hierbei handelt es sich um eine Empfehlung des HSGB, um Unmut vorzubeugen und eine eindeutige Regelung zu schaffen.

§ 19 Absatz 2

Mit der Möglichkeit zur Regelung von Film- und Tonbandaufzeichnungen im Rahmen der Hauptsatzung (§ 52 Absatz 3 HGO) ist eine Regelungsmöglichkeit in der Geschäftsordnung (bisher § 19 Absatz 2 GO) entfallen, so dass hier lediglich ein Verweis auf die Hauptsatzungsregelung dergestalt darstellbar ist, dass diese entsprechende Regelungen enthalten kann.

§ 19 Absatz 3 wurde neu eingefügt. So dass eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internetstreaming) im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde zulässig ist, wenn dies die Gemeindevertretung beschließt. Mit dieser Regelung wird der in der Praxis immer bedeutsameren Frage der sogenannten Medienöffentlichkeit von Sitzungen Rechnung getragen.

Hierbei handelt es sich um die Klärung der Frage inwieweit die Gemeinde ihrerseits auf der eigenen Internetseite die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit Bild und Ton technisch aufzeichnen und unmittelbar mittels eines so genannten Live- oder Internet-Streams der Öffentlichkeit zugänglich machen kann. Als eigenes Angebot der Gemeinde ist dieses von der Regelung in der Hauptsatzung abzugrenzen, die externe Presseorgane und Medienvertreter im Blick hat.

§ 20 wurde neu eingefügt.

Problematisch ist die rechtliche Zulässigkeit von Bürgerfragestunden. Zu Beginn oder innerhalb einer Sitzung der Gemeindevertretung haben die Bürger nicht die Möglichkeit einer Bürgerfragestunde. Die HGO sieht eine derartige Möglichkeit nicht vor. Gleiches gilt für die Ausschüsse. (Vgl. VG Gießen, Urt. vom 2.2.1999- 8 E 2056/98, HGZ 2001 S.392-394, Leitsatz: „Ein eigenständiger Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ für die Sitzungen der Gemeindevertretungen sind in Hessen nicht zulässig. Der hessische Gesetzgeber hat insoweit in der Hessischen Gemeindeordnung eine abschließende Regelung getroffen“) Bürgerfragestunden außerhalb der Gemeindevertretersitzung hingegen sind zulässig, es handelt sich dabei um rein private Veranstaltungen, für die es keiner gesetzlichen Grundlage bedarf (Forstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, § 6 Rdnr.1). Daher wurde in § 20 die Formulierung so gewählt, dass die Bürgerfragestunde vor der Sitzung der Gemeindevertretung stattfindet. Um den Mandatsträger nicht in seiner freien Mandatsausübung einzuschränken, sind Fragen zu Themen nicht zulässig, die auf der Tagesordnung der anschließenden Sitzung der Gemeindevertretung stehen.

§ 21 Absatz 2 wurde als Satz 3 eingefügt, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister im Falle einer abweichenden Meinung verpflichtet ist, zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen.

§ 23 Absatz 7 wurde gestrichen, und systematisch im neuen § 25 „Redezeit“ aufgenommen.

§ 25 wurde neu eingefügt und wird zukünftig als „Redezeit“ bezeichnet. Hier erfolgt eine Anpassung an die Mustersatzung des HSGB unter Berücksichtigung und Einarbeitung der bisherigen Regelungen der Gemeinde Egelsbach.

Neu eingefügt wurde, dass fraktionslose Gemeindevertreter bei der Gesamtredezeit angemessen zu berücksichtigen sind. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die §§ 36a, 36b HGO nicht zwingend vorsehen, dass eine Gemeindevertreterin bzw. ein Gemeindevertreter Mitglied einer Fraktion ist. Außerdem genießen einzelne Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter bei Gemeinden mit über 23 Gemeindevertreter/innen keinen Ein-Personen-Fraktionsstatus. Es ist daher kein sachlicher Grund ersichtlich, hier eine Differenzierung zwischen Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertretern, die Mitglieder einer Fraktion sind und solchen, die keiner Fraktion angehören vorzunehmen.

§ 27 Absatz 2 würde geändert. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28.03.2015 (GVBL S. 158, 188) wurden §§ 39 a, 40 HGO neu gefasst. Nach der Neufassung des Gesetzes findet sich die maßgebliche Regelung nun in § 39 a Absatz 3 Satz 3 HGO wieder. Danach ist der Beschluss über die Vornahme einer Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter in geheimer Abstimmung zu fassen.

§ 27 Absatz 5 wurde um einen neuen Satz 2 ergänzt. Der oder die Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter über ihre oder seine Stimmabgabe. Hier wird der Auffassung des VG Kassel (Beschluss 03.11.200- 3 E 2327/98) Rechnung getragen, dass diesen Verfahrensschritt für notwendig erachtet hat. Die Kompetenz für die Befragung hat die oder der Vorsitzende.

In § 30 Absatz 3 zweiter Halbsatz ist die Zuleitung der Abschriften der Niederschriften an die Mitglieder des Gemeindevorstandes ergänzt worden. Wenn den Mitgliedern des Gemeindevorstandes nach § 30 Absatz 3 erster Halbsatz bereits ein Einsichtsrecht in die Niederschrift der Gemeindevertretung gewährt wird, so ist es nur folgerichtig, wenn die Mitglieder des Gemeindevorstandes ebenso Abschriften der Niederschrift zugeleitet bekommen. Dies wurde nun auch in die Geschäftsordnung aufgenommen.

In § 30 Absatz 3 wurde ein neuer Satz 2 eingefügt. Hier ist nun die Zuleitung der Abschriften der Niederschriften an die Gemeindevertreterinnen, Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand durch die Möglichkeit der Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung ergänzt worden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass dies zwischen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der jeweiligen Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter zuvor vereinbart wurde. Mit dieser Regelung soll der inzwischen geübten Praxis und den neuen Kommunikationswegen Rechnung getragen werden.

In § 30 Absatz 4 wird ergänzend geregelt, dass Einwendungen gegen die Niederschrift auch durch Fax, Computerfax und E-Mail eingereicht werden können. Aus § 61 Absatz 3 HGO ergeben sich keine formellen Regelungen, wie die Einwendungen zu erheben sind, so dass ein Schriftformerfordernis nicht besteht und somit auch Einwendungen in der genannten Form erhoben werden können.

In § 30 Absatz 4 ist neu eingefügt worden, dass die gegen eine Niederschrift erhobene Einwendung zu begründen ist. Damit soll für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der

Gemeindevertretung sowie die Verwaltung die Möglichkeit bestehen im Vorfeld zu prüfen, ob die Einwendung begründet ist. Außerdem soll die Gemeindevertretung für ihre Entscheidung über die Einwendung eine tragfähige Grundlage erhalten.

§ 30 Absatz 5 wurde neu eingefügt. Hier wird zur Information der Bevölkerung die Veröffentlichung der Niederschriften in geeigneter Weise eingefügt. Die bisher geübte Praxis besteht in der Veröffentlichung der Niederschrift auf der Internetseite [www.egelsbach.de /Politik/ Sitzungsinformationsdienst](http://www.egelsbach.de/Politik/Sitzungsinformationsdienst).

§ 30 Absatz 6 wurde ebenfalls neu nach dem Vorbild der Mustersatzung des HSGB eingefügt. Absatz 6 sollte nur beschlossen werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen und dies gewünscht ist.

In § 31 Absatz 1 wurde ergänzt, dass der Beschlussvorschlag des Ausschusses als ein Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Damit wird klargestellt, dass über den Beschlussvorschlag unmittelbar abgestimmt werden kann und es nicht erforderlich ist, dass Gemeindevertreter oder Fraktionen diesen zusätzlich als Antrag stellen müssen.

§ 31 Absatz ist als neuer Satz 3 eingefügt, dass die Ausschussvorsitzenden oder ein besonders bestimmtes Mitglied der Gemeindevertretung in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen sowie die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag berichten.

§ 31 Absatz 2 ist neu eingefügt worden, dass die Gemeindevertretung einen Ausschuss als federführend bestimmt, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Ebenso wurde Absatz 2 dahin ergänzt, dass eine schriftliche Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse an den federführenden Ausschuss zu erfolgen hat, der diese inhaltlich in seinem Bericht an die Gemeindevertretung weiterkommuniziert.

In § 32 wurden die Regelungen über die Ausschüsse präzisiert. Dies gilt zum einen für das Recht zur Abberufung von Ausschussmitgliedern sowie für die Vorgehensweise bei nachträglichen Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen.

In § 32 Absatz 1 wird durch die Einfügung klargestellt, dass sich die nachträgliche Änderung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf die Zusammensetzung sämtlicher Ausschüsse auswirkt. Dies ist im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2005 in § 62 Abs. 2 HGO entsprechend geregelt worden.

In § 32 Absatz 3 wurde durch die Ergänzung nunmehr klargestellt, dass entsprechend der gesetzlichen Ausgestaltung in § 62 Abs. 2 Satz 4 HGO eine Abberufung von Ausschussmitgliedern nicht nur schriftlich, sondern auch auf elektronischem Wege (E-Mail) darstellbar ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es bei der Benennung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 HGO) weiterhin bei der Schriftform verbleibt.

In § 31 Absatz 2 alt wurde Satz 2 ersatzlos gestrichen, da die darin enthaltene Verweisung auf § 12 Absatz 2 Satz 2 der GO unsinnig erscheint.

Die Einfügung von § 34 Absatz 1 Satz 2 erfolgte auf Wunsch aller Fraktionen, dass die Fraktionsvorsitzenden in den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können sollen.

Die Einfügung von § 34 Absatz 3 Satz 3 dient der Klarstellung, dass Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, an diesem jedoch dann nur als Zuhörer teilnehmen können. Dies ebenso für nicht-öffentliche Sitzungen der Ausschüsse.

Die Einfügung in § 34 Absatz 4 stellt klar, dass die Ausschüsse Beiräte sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in der Geschäftsordnung ebenso an den Ausschusssitzungen mit einer Anhörungspflicht, einem Rederecht und einem Vorschlagsrecht beteiligen können.

In § 35 Absatz 1 Satz 2 wurde die Frist zur Stellungnahme des Ausländerbeirates von der Zeit bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auf insgesamt einen Monat verlängert.

§ 33 Absatz 2 alt wurde gestrichen und systematisch in § 36 „Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates“ und in § 37 „Rederecht in den Sitzungen“ in Absatz 2 und 3 aufgenommen.

In § 36 „Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates“ wurde neu eingefügt, dass der Ausländerbeirat ein schriftliches Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten hat, welche ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Die beim Gemeindevorstand schriftlich eingereichten Vorschläge sind mit einer Stellungnahme des Gemeindevorstandes an die Gemeindevertretung weiterzuleiten. Das Ergebnis der Entscheidung der Gemeindevertretung ist dem Ausländerbeirat mitzuteilen.

§ 34 Absatz 2 und 3 alt wurden gestrichen und systematisch in § 37 „Rederecht“ unter Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 mitaufgenommen.

§ 34 Absatz 4 alt wurde ersatzlos gestrichen; der jährliche Bericht des Ausländerbeirates wurde in den letzten Jahren nicht abgegeben. Auch ist eine solche Berichterstattung in der Mustersatzung nicht enthalten.

In § 37 „Rederecht in den Sitzungen“ wurde das Rederecht in den Ausschüssen präzisiert.

Neu eingefügt wurden die §§ 38, 39, 40. Gemäß §§ 4c, 8 c HGO soll die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden geeignete Verfahren entwickeln und durchführen. Eine Ergänzung der Geschäftsordnung ist also erforderlich und wurde mit dieser Einfügung umgesetzt.

In den neu eingefügten §§ 41, 42, 43 wurden die gleichen Rechte wie oben ebenso auf die Seniorenvertretung erweitert. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich, da dies ebenso über § 44 erreicht werden kann.

§ 44 „Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO“ wurde neu eingefügt. Hier wird den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern die Möglichkeit eingeräumt auch anderen nicht aufgezählten, sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen

Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte in den Ausschüssen und der Gemeindevertretung einzuräumen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegtem Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.01.2017 zugestimmt.